



## **EDITORIAL**

---

*„Gut Ding will Weile haben“, das kommt einem in den Sinn, wenn man die Reform des Personengesellschaftsrechts, kurz MoPeG vor Augen hat. Über 100 Jahre hat sich an dem Recht der Personengesellschaften nicht viel geändert. Seit mehr als 50 Jahren wurden aber die Stimmen immer lauter, die eine rechtliche Anpassung forderten, bis hin zu wegweisenden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, wie z. B. zur Teilrechtsfähigkeit der GbR. Nunmehr hat der Gesetzgeber ein Einsehen gehabt und das Recht der Personengesellschaften in wesentlichen Teilen neu geordnet. Vieles ist bereits bekannt oder war durch umsichtige Vertragsgestaltung unter den Gesellschaftern schon bisher einer sachgerechten Regelung zugeführt worden. Aber vieles ist auch neu und mag die Handhabung in der Praxis erleichtern. Wieder anderes führt zu Kopfschmerzen und neuen Problemen. Die meisten davon sind durch kluge Anpassung der Gesellschaftsverträge oder Strukturen hoffentlich beherrschbar. Hierzu mehr in dieser und in den kommenden Ausgaben des PSP-Newsletters, damit der Übergang in das neue Recht zum 01.01.2024 möglichst leicht falle.*



Dr. Henning Blaufuß  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

## **INHALT**

---

**Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) – ein Schnellüberblick**

**DRSC: DRÄS 13 verabschiedet – Wesentliche Änderungen für die Kapitalflussrechnung**

**Wachstum per Gesetz?**

**Vereinbarung einer Reservierungsgebühr für Makler in dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam**

**Wenn es kracht – Sicherstellung der Vollstreckung, ein Blick über die Grenze**

## Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) – ein Schnellüberblick

■ Während die Flut neuer Gesetze nicht aufhört (nur um diese in immer kürzeren Abständen an die Veränderungen der Umstände anzupassen oder handwerkliche Fehler bei ihrer Erstellung auszubügeln), so ist das Recht der Personengesellschaften über mehr als 100 Jahre von gesetzgeberischen Eingriffen relativ unberührt geblieben. Die vom Bundesgerichtshof über viele Jahrzehnte betriebene Rechtsfortbildung hat nunmehr doch zu einer Generalrevision geführt. Ergebnis ist das sogenannte MoPeG, das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts. Der Umfang der Neufassung zahlreicher Vorschriften des Gesellschaftsrechts rechtfertigt es durchaus, von einem Jahrhundertprojekt zu sprechen. Gesellschafter von Personengesellschaften, also der GbR, OHG, KG etc. müssen sich spätestens ab dem 1. Januar 2024 auf die Neuerungen einstellen. Besser noch, sie prüfen ihre Gesellschaftsverträge vorher und nehmen gegebenenfalls erforderliche Anpassungen noch im Lauf dieses Jahres vor. Denn die praktischen Konsequenzen sind nicht zu unterschätzen. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen.

- Künftig unterliegen z. B. auch die häufig anzutreffenden Familiengesellschaften einer gewissen Transparenz, schon deshalb, weil sie sich in den meisten Fällen im Gesellschaftsregister werden registrieren müssen: denn ohne Registrierung ist eine Teilnahme am Rechtsverkehr nicht mehr möglich, sofern die Gesellschaften Inhaber von Vermögenswerten sind, die in anderen Registern eingetragen sind, wie z. B. GmbH-Anteile oder Immobilien.
- Die Eintragung im Gesellschaftsregister wiederum hat dann aber zwingend zur Folge, dass auch die wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister anzugeben sind. Die bisher noch verbliebene Möglichkeit, Vermögensverhältnisse insbesondere auch und gerade bei minderjähri-

gen Familienangehörigen der Öffentlichkeit vorzuenthalten, sind damit im Zweifel nicht mehr möglich.

- Eine Stärkung der Gesellschafterrechte erfolgt hingegen im Hinblick auf die Informationsrechte, die bisher im Gesetz nur rudimentär geregelt waren. Dies gilt auch und insbesondere im Hinblick auf den Kommanditisten, der nunmehr (ohne dass dies der Gesellschaftsvertrag ausschließen könnte) nicht nur die Abschrift des Jahresabschlusses, sondern auch Auskunft über die Gesellschaftsangelegenheiten verlangen kann. Es ist damit zu rechnen, dass nun auch in Kommanditgesellschaften (ähnlich wie bei der GmbH) Auskunftsverlangen zunehmen werden.
- Eine wesentliche Anpassung an das Recht der Kapitalgesellschaften erfolgt im sogenannten Beschlussmängelrecht. Insbesondere hinsichtlich dieser Punkte sind bestehende Gesellschaftsverträge daraufhin zu überprüfen, ob sie mit dem neuen Recht noch in Einklang stehen.

Daneben bringt das Gesetz noch eine Reihe weiterer wesentlicher Änderungen, wie etwa die Umwandlungsfähigkeit einer GbR; sie kann nunmehr an einer Spaltung, Verschmelzung oder auch an einem Formwechsel teilhaben. Mehr zu den Änderungen durch das MoPeG finden Sie in den kommenden Ausgaben des PSP-Newsletters.

## DRSC: DRÄS 13 verabschiedet – Wesentliche Änderungen für die Kapitalflussrechnung

- Am 23. Juni 2023 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 13 (DRÄS 13) verabschiedet, der unter anderem wesentliche Änderungen bezüglich des DRS 21 „Kapitalflussrechnung“ enthält. Neben der Ausweitung des Geltungsbereichs des DRS 21 auf Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds, enthält der Standard auch inhaltliche Ergänzungen zu dem Thema Cash-Pooling, zu Zuschüssen und zum Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises.

Mit der Änderung des DRS 21 werden erstmals Definitionen rund um das Thema Cash-Pooling aufgenommen. Zukünftig sollen demnach grundsätzlich keine Cash-Pool-Forderungen mehr in den Finanzmittelfonds beim „Nicht-Cash-Pool-Führer“ mit einbezogen werden. Dies soll nur möglich sein, wenn die Forderungen jederzeit in Zahlungsmittel umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen. Erst genannte Voraussetzung wird in den meisten Fällen nicht zutreffend sein. Cash-Pool-Verbindlichkeiten hingegen sind, soweit sie zur Position der liquiden Mittel gehören, in den Finanzmittelfonds mit einzubeziehen und offen abzusetzen.

Durch DRÄS 13 sollen zukünftig erhaltene Zuschüsse nicht mehr dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zugewiesen werden; der Ausweis richtet sich vielmehr nach der Zuordnung der Zahlung zu einem der drei Tätigkeitsbereiche (Investition, laufende Geschäftstätigkeit oder Finanzierung). Somit sind zukünftig Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand auch im Cashflow aus Investitionstätigkeit auszuweisen, um nur ein Beispiel zu nennen.

Des Weiteren enthält der Standard eine Klarstellung zum Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in Bezug auf den übernommenen bzw. veräußerten Finanzmittelfonds des Tochterunternehmens. Demnach ist der gezahlte Kaufpreis abzüglich des übernommenen Finanzmittelfonds als Nettogröße zu ermitteln und im Cashflow aus Investitionstätigkeit zu zeigen.

Der Änderungsstandard ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist jedoch zulässig.

### INFOS

#### Kontakt:

Justus Weyer (j.weyer@psp.eu)

Nikolaus Wanske (n.wanske@psp.eu)

## Wachstum per Gesetz?

Das Bundesfinanzministerium hat am 14. Juli 2023 einen ersten Referentenentwurf zum sogenannten Wachstumschancengesetz veröffentlicht. Das Gesetz soll Unternehmen um insgesamt etwa EUR 7 Mrd. entlasten und zielt darauf ab, den negativen wirtschaftlichen Fol-

gen der aktuellen Krisen (Corona-Pandemie, Krieg in der Ukraine, demographischer Wandel und Klimakrise) entgegenzusteuern sowie im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen gerecht zu werden. Am 30. August 2023 wurde nun der entsprechende Regierungsentwurf

veröffentlicht, der zugleich einige Veränderungen gegenüber dem Referentenentwurf aufweist. Folgend möchten wir einen Überblick über ausgewählte Maßnahmen geben. Ausführliche Informationen – auf dem Stand des ersten Referentenentwurfes – finden Sie im PSP Online-Magazin unter: <https://www.psp.eu/de/referentenentwurf-wachstumschancengesetz>.

### **Investitionsprämie**

Mit Einführung eines **Klimaschutz-Investitionsprämiengesetzes** (Klimaschutz-InvPG) soll die Anschaffung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und auch nachträgliche Anschaffungskosten von bereits bestehenden beweglichen Wirtschaftsgütern (jeweils Mindestinvestition EUR 10.000) mit 15 % der Investition aber maximal EUR 30 Mio. bezuschusst werden, sofern die Anschaffung einem Energiesparkonzept oder verbesserter Energieeffizienz dient.

### **Forschungsförderung**

Die bereits bestehenden Regelungen zur **Forschungszulage** sollen mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, eine Neuerung erfahren. So soll künftig neben dem für die Forschung notwendigen Arbeitslohn auch die benötigten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter förderungsfähig sein. Dem folgend soll Aufwand aus Auftragsforschung bei der Ermittlung von förderfähigen Kosten nun mit einem Anteil von 70 % statt wie bislang mit 60 % berücksichtigt werden. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage von EUR 4 Mio. auf EUR 12 Mio. vor, was die Attraktivität einer Antragstellung steigern soll.

### **Verbesserung der Verlustverrechnung**

Die bislang nur vorübergehend eingeführten Betragsgrenzen für den Verlustrücktrag nach § 10d Abs. 1 EStG von EUR 10 Mio. bzw. EUR 20 Mio. bei Zusammenveranlagung sollen nun dauerhaft beibehalten werden und der Rücktragszeitraum auf drei statt einem bzw. zwei vorangegangenen Veranlagungszeiträumen ausgeweitet werden.

Die noch im Referentenentwurf vorgesehene uneingeschränkte Verrechnung eines steuerlichen Verlustvortrages in den Veranlagungszeiträumen 2024 bis 2027 sowie eine Erhöhung des Sockelbetrages zur Verlustverrechnung von EUR 1 Mio. auf EUR 10 Mio. ab 2028 wurde hingegen modifiziert. Konkret sieht der Regierungsentwurf nun vor, dass die Mindestbesteuerung in ihrer Systematik (uneingeschränkte Verlustverrechnung bis EUR 1 Mio. und anschließende teilweise Verrechnung des Residualbetrages) beibehalten wird, im Gegenzug allerdings der EUR 1 Mio. übersteigende Verlust nicht mehr nur zu 60 % zur weiteren Verrechnung herangezogen wird, sondern zu 80 %. Diese Änderung soll erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2024 gelten und ist bis einschließlich zum Veranlagungszeitraum 2027 befristet anzuwenden sowohl für die Einkommen- als auch die Körperschaft- und Gewerbesteuer.

### **Einführung einer Zinshöhenstranke**

Der Entwurf sieht vor, dass Zinszahlungen zwischen nahestehenden Personen nur insofern abzugsfähig wären, als diese den sogenannten „Höchstzinssatz“ (entspricht 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB) nicht übersteigen. Ergänzend sollen Abweichungen insbesondere dann zulässig sein, wenn der vereinbarte Zins dem Fremdvergleich standhält. Derzeit ist eine Umsetzung dieser Norm ab dem 1. Januar 2024 geplant.

### **Mitteilungspflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen**

Weiter enthalten ist auch die bereits im Koalitionsvertrag der Ampel angekündigte Mitteilungspflicht für **inländische** Steuergestaltungen in Gestalt von §§ 138l bis 138n AO. Dabei listet § 138l AO einen eigenen Kennzeichenkatalog auf. Die übrigen Modalitäten und Formulierungen knüpfen einer ersten Einschätzung nach eng an die vorherrschenden Regelungen zur grenzüberschreitenden Meldepflicht an und dürften damit eher für mehr Bürokratie als für Entlastungen sorgen.

### **Anhebung der Grenzen für GWG, Sammelposten und Sonderabschreibung**

Auch im Hinblick auf Abschreibungsmethoden und

Abschreibungsvorschriften sind Neuerungen vorgesehen. So soll die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (**GWG**) von derzeit EUR 800 auf EUR 1.000 angehoben und die **Sonderabschreibung** nach § 7g Abs. 5 EStG von bisher 20 % der Investitionskosten auf 50 % erhöht werden. Weiterhin sieht der Entwurf die Ausweitung der derzeitigen Regelung zu **Sammelposten** nach § 6 Abs. 2a EStG vor. Demnach soll sich die Obergrenze eines Sammelpostens von EUR 1.000 auf EUR 5.000 erhöhen und gleichzeitig der Abschreibungszeitraum des Sammelpostens von fünf auf drei Jahre verkürzt werden.

Der Regierungsentwurf sieht ergänzend die befristete Einführung einer degressiven Abschreibung mit 6 % p. a. für Wohngebäude vor, sofern diese nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 hergestellt oder angeschafft werden. Zudem ist eine (befristete) Wiedereinführung der degressiven Abschreibung auf

bewegliche Wirtschaftsgüter vorgesehen, sofern diese nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt wurden.

### Ausblick auf den weiteren Gesetzgebungsprozess

Momentan scheint der zwischenzeitlich ins Wanken geratene ambitionierte Zeitplan des BMF, das Gesetz bis zum Ende des Jahres zu verabschieden, wieder in den vorgesehen Bahnen zu laufen. Gerne werden wir Sie über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsprozesses auf dem Laufenden halten.

#### INFOS

#### Kontakt:

Dr. Alexander Reichl (a.reichl@psp.eu)

Lilith Schieweg (l.schieweg@psp.eu)

## Vereinbarung einer Reservierungsgebühr für Makler in dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

- Da hat man sein Traumhaus endlich gefunden! Doch die Finanzierung des Kaufpreises „steht“ noch nicht. Bis das der Fall ist, könnte das Objekt der Begierde bereits an andere verkauft sein. In einer solchen Situation ist mancher geneigt, mit dem Makler zu vereinbaren, dass dieser es für ihn reserviert – gegen gesondertes Entgelt. Aber ist die Verpflichtung zur Zahlung einer Gebühr dafür, dass der Makler davon absieht, den anderweitigen Verkauf des Objektes zu fördern, wirksam?

### Der Fall:

Ein Ehepaar möchte sich seinen Traum verwirklichen und ein Einfamilienhaus erwerben. Dazu schließt es

einen Maklervertrag. Die Maklerin weist den Kaufinteressenten eine ihren Wünschen entsprechende Immobilie nach. Mehr als ein Jahr nach Abschluss des Maklervertrages schließen die Parteien zusätzlich einen von der Maklerin vorgelegten vorformulierten Reservierungsvertrag. Durch ihn verpflichtet sich die Maklerin, das Grundstück gegen Zahlung einer Reservierungsgebühr in Höhe von 1 % des Kaufpreises (EUR 4.200) einen Monat lang exklusiv für die Kaufinteressenten vorzuhalten. Die gezahlte Gebühr soll beim Kauf mit der Maklerprovision verrechnet werden. Die Kaufinteressenten können den Kaufpreis jedoch nicht finanzieren und nehmen vom Kauf Abstand. Von der Maklerin verlangen sie in der

Folge die Rückzahlung der Reservierungsgebühr – nach der Entscheidung des BGH zu Recht.

Nach Auffassung des BGH benachteiligt der Reservierungsvertrag die Maklerkunden aus den nachfolgend genannten Gründen unangemessen und ist daher unwirksam:

- Auch eine erst lange nach dem Maklervertrag formularmäßig abgeschlossene Reservierungsvereinbarung ist als eine den Formular-Maklervertrag um eine zusätzliche Verpflichtung des Maklers ergänzende Nebenabrede zu beurteilen.
- Die Rückzahlung der Reservierungsgebühr ist selbst dann ausgeschlossen, wenn der Makler selbst das Scheitern des Kaufs zu vertreten hat.
- Aus dem Reservierungsvertrag ergeben sich für die Kunden keine nennenswerten Vorteile. Der Eigentümer wird durch ihn nicht daran gehindert, die Immobilie ohne Mitwirkung des Maklers anderweitig zu verkaufen. Dass die bereits erfolgte Zahlung verfällt, wenn sie nicht im Wege der Verrechnung mit dem Kaufpreis verwertet werden kann, übt vielmehr auf den Kunden unangemessenen Druck zum Erwerb des Objektes aus.
- Seitens des Immobilienmaklers ist keine geldwerte Gegenleistung zu erbringen.
- Die Vereinbarung einer erfolgsunabhängigen Vergütung des Maklers widerspricht dem Leitbild der gesetzlichen Regelung des Maklervertrages. Nach diesem ist eine Provision nur geschuldet, wenn die Maklertätigkeit zum Erfolg geführt hat.

#### **PSP-Praxistipps:**

- Die formularmäßige Vereinbarung einer Reservierungsgebühr ist auch dann unwirksam, wenn sie bereits im ursprünglichen Maklervertrag enthalten ist.
- Ohne notarielle Beurkundung kann die Vereinba-

rung einer Reservierungsgebühr auch formnichtig sein, wenn sie wegen ihrer Höhe auf den Kaufinteressenten einen unangemessenen Druck zum Erwerb der Immobilie ausüben kann.

- Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, der Makler verwirke seinen Provisionsanspruch, wenn er seinen Auftraggeber veranlasst, eine unwirksame Reservierungsvereinbarung zu unterzeichnen.
- Mit der Verpflichtung, das Objekt für befristete Zeit keinem anderen zum Kauf anzubieten, verstößt der Makler im Regelfall gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Eigentümer (Verkäufer). Ohne dessen Zustimmung darf der Makler sie daher grundsätzlich nicht eingehen.
- Aber selbst eine nicht mit dem Makler, sondern mit dem Eigentümer abgeschlossene Reservierungsvereinbarung bietet ohne notarielle Beurkundung und ohne Eintragung einer Auflassungsvormerkung für den Kaufinteressenten keinen hinreichenden Schutz vor einem anderweitigen Verkauf.
- Eine rechtssichere Alternative zur Reservierungsvereinbarung ist der Abschluss eines Kaufvertrages unter Vorbehalt eines zeitlich befristeten, aber sonst an keine Voraussetzungen gebundenen Rücktrittsrechts. Tritt der Käufer fristgerecht vom Kauf zurück, hat der Makler nicht einmal einen Provisionsanspruch. Denn wenn im Maklervertrag nicht individualvertraglich wirksam Abweichendes vereinbart ist, entsteht der Provisionsanspruch erst dann, wenn die Frist abgelaufen ist, ohne dass die rücktrittsberechtigte Partei ihr Recht ausgeübt hat. Der Käufer wird aber regelmäßig die dann vergeblich aufgewendeten Notarkosten zu tragen haben.



## Wenn es kracht – Sicherstellung der Vollstreckung, ein Blick über die Grenze

- Immer wieder entstehen Situationen, in denen sich Vertragsparteien nicht vereinbarungsgemäß verhalten. Kommt es dabei zu Zahlungsausfällen, stellt sich die Frage, wie der Gläubiger seine Geldforderung – gegebenenfalls zwangsweise – durchsetzen kann. Das deutsche Zivilprozessrecht gibt dem Gläubiger hierzu verschiedene Möglichkeiten an die Hand, wovon der dingliche Arrest wohl das meist genutzte Zwangsmittel ist.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines dinglichen Arrests werden in der Regel als sehr streng angesehen. Insbesondere ist die Voraussetzung der besonderen Dringlichkeit als Arrestgrund schwer zu erfüllen. Alternativ zum deutschen Verfahren steht für bestimmte Situationen auch eine europäische Kontenpfändung zur Verfügung. Darüber hinaus kann sich in bestimmten Fällen eine Überprüfung lohnen, ob unsere Nachbarländer einfachere Verfahren anbieten. In diesem Beitrag werfen wir hierzu einen Blick in die Niederlande.

Im Vergleich zu Deutschland bietet das niederländische Recht eine relativ einfache Variante des dinglichen Arrests („conservatoir veevaalsbeslag“). Diese niederländische Variante ermöglicht es Gläubigern einer Geldforderung nach Genehmigung durch den Richter, bestimmte Vermögensbestandteile des Schuldners aufgrund eines dinglichen Arrests zu pfänden, auch wenn noch kein Titel vorliegt und sogar bevor die Klage anhängig gemacht ist. Solche Vermögensbestandteile sind z. B. Bankguthaben und Kundenforderungen. Durch die Pfändung ist der Schuldner nicht mehr in der Lage, zum Nachteil der Gläubiger über die betreffenden Vermögensbestandteile zu verfügen. Wird der Forderung im Hauptverfahren ganz oder teilweise stattgegeben, wird die vorläufige Pfändung nach Zustellung des Urteils in einen Vollstreckungstitel umgewandelt.

Anders als nach deutschem Recht wird der Antrag auf dinglichen Arrest vom Gericht „ex parte“ beurteilt, also ohne Anhörung des Schuldners. Der Gläubiger muss das Bestehen der Forderung lediglich glaubhaft machen. Die Genehmigung des Arrests wird in der Regel innerhalb von zwei Arbeitstagen erteilt. Das niederländische Verfahren kann sogar in Fällen angewendet werden, in denen keine niederländische Partei involviert ist. Ausreichend ist bereits das Vorhandensein von Vermögen des Schuldners in den Niederlanden (wie z. B. ein niederländisches Bankkonto, eine niederländische Immobilie oder Forderungen gegen niederländische Kunden). Sogar das Hauptverfahren muss nicht bei einem niederländischen Gericht geführt werden und auch die Hauptforderung nicht dem niederländischen Recht unterliegen.

Die einfache und schnelle Art dieses Verfahrens steht selbstverständlich im krassen Gegensatz zu den weitreichenden Folgen, die ein Arrest für den nicht gehörten (vermeintlichen) Schuldner mit sich bringen kann. Dennoch kann sich die Überprüfung in (potenziellen) Streitfällen lohnen, ob der Schuldner gegebenenfalls Vermögen in den Niederlanden hat und somit der Verfahrensweg in den Niederlanden eröffnet wäre. PSP kann Ihnen hierzu gerne geeignete Anwälte in den Niederlanden empfehlen.



## PSP-Webinare zum Wachstumschancengesetz

Mit dem Entwurf zum Wachstumschancengesetz hat das Bundesministerium der Finanzen zahlreiche steuerliche Änderungen vorgesehen, die neben Steuererleichterungen auch Herausforderungen für Unternehmen bergen. In der aktuellen Webinar-Reihe erhalten Sie einen umfassenden Einblick in die Einzelmaßnahmen des Gesetzentwurfs.

**28.09.2023 | 11:00 – 12:00 Uhr**

**Investitionszulage und Forschungsförderungen**

Dr. Axel von Bredow (Steuerberater), Dr. Katharina Heusinger (Steuerberaterin)

**11.10.2023 | 11:00 – 12:00 Uhr**

**Änderungen bei Verlustabzug und Abschreibungen**

Monika Karanikolas (Rechtsanwältin, Steuerberaterin), Katrin Kloß (Steuerberaterin)

**19.10.2023 | 11:00 – 12:00 Uhr**

**Änderungen bei der Zinsschranke und Einführung einer Zinshöhenschranke**

Dr. Alexander Reichl (Steuerberater), Janneke Speetjens (Rechtsanwältin, Steuerberaterin)

**06.11.2023 | 11:00 – 12:00 Uhr**

**Änderungen bei Thesaurierungsbegünstigung und Optionsmodell**

Harald Dörfler (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Benedikt Wiedmann, LL.M. (Steuerberater)

**16.11.2023 | 11:00 – 12:00 Uhr**

**Einführung einer nationalen Meldepflicht für Steuergestaltungen**

Dr. Axel von Bredow (Steuerberater), Dr. Katharina Heusinger (Steuerberaterin)

## TAXPUNK meets ChatGPT

TAXPUNK startet im September 2023 eine außergewöhnliche Webinar-Reihe zu ChatGPT & Co im Steuerbereich. Ob Tipps für Einsteiger, Plugins, Prompt-Engineering, Master-Hacks, Plugins oder neueste Entwicklungen wie der Code Interpreter, diese Webinar-Reihe lässt nichts aus.

Als Gäste sind **Steffen Kirchhoff** und **Stefan Werner** mit von der Partie und zeigen ihre ganz besonderen Anwendungsfälle.

**Moderatoren:** Stefan Groß, Thomas Hoppe



### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf ([r.graf@psp.eu](mailto:r.graf@psp.eu)) und Stefan Groß ([s.gross@psp.eu](mailto:s.gross@psp.eu)); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu), Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu); Layout: [somuchbetternow.de](http://somuchbetternow.de)